

## **7. Besondere Bedingungen**

### ***7.1 Besondere Bedingungen für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind***

7.1.1 Die vorliegenden besondere Bedingungen finden auf alle Rechts- und Geschäftsverhältnisse Anwendung, die zwischen der Bank und Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind (im Folgenden: Kunden), mittels der Homepage der Bank privatbankdirect.eu zustande kommen.

7.1.2 Bei Widersprüchen zwischen den sonstigen Bedingungen und diesen besonderen Bedingungen gehen letztere vor.

7.1.3 Für sämtliche Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und dem in der Bundesrepublik Deutschland gemeldeten Kunden findet die Rechtsordnung der Republik Lettland, deren Bankpraxis sowie deren Prinzipien der guten Reputation Anwendung.

7.1.4 Neben den in Ziffer 1.1.38 der Bedingungen „Anwendbare Gesetzgebung und Verfahren im Falle von Streitfragen“ aufgenommenen Regelungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, die Möglichkeit, sich schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c-676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren. Seine Beschwerde wird dann an die zuständige Stelle weitergeleitet.

#### **7.1.5.**

##### **Erbschaft:**

7.1.5.1 Nach dem Tod des Kunden sind zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Auszug aus dem Sterberegister, ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckerzeugnis oder weitere hierfür notwendige Unterlagen vorzulegen, die die Person, als Erben identifiziert, einschließlich ein die Person ausweisendes Dokument. Die Bank ist berechtigt, auf Kosten dieser Person die Wahrheitstreue, Vollständigkeit, Gültigkeit der vorgelegten Unterlagen überprüfen zu lassen.

7.1.5.2 Die Bank kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Bank darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

7.1.5.3 Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank auf die von der Bank bestellte Sprache übersetzt vorzulegen.